



Herausgegeben vom:
Direct Marketing Verband Österreich – DMVÖ

Liebe Direct Marketerin, lieber Direct Marketer,

Voraussetzung für effizientes Direct Marketing sind neben Adressen auch personenbezogene Daten, wie z. B. Geburtsdatum und Kaufpräferenzen. Unterschiedlich auslegbare Stellen im Datenschutzgesetz und in der Gewerbeordnung erschweren Werbetreibenden oft den alltäglichen Umgang mit diesen Daten. Diese permanente Auseinandersetzung mit allen Formen des Datenschutzes ist uns ebenso ein Anliegen wie die Erweiterung des Wissensstandes all jener Unternehmen, die sich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung von Daten beschäftigen.

Das hat den DMVÖ und die Wirtschaftskammer Österreich, FV Werbung und Marktkommunikation, veranlasst, in Abstimmung mit der Datenschutzkommission im Bundeskanzleramt erstmals verbindliche Verfahrensregeln und Richtlinien zu schaffen, die vorhandene einschlägige Gesetze praxisorientiert konkretisieren.

Mit der Einführung der Codes of Conduct ist es uns gelungen, allen marketingtreibenden Unternehmen erstmals ein Höchstmaß an Rechtssicherheit beim Umgang mit Adressen und personenbezogenen Marketing-Daten zu bieten. Standardisierte Formulare und praxisorientierte Mustervereinbarungen erleichtern die gesetzeskonforme Verwendung von Daten für Mitarbeiter, Auftragnehmer und Auftraggeber.

Wer sich an die Codes of Conduct hält, hat die Möglichkeit, das Gütesiegel „Fair Data“, das vom DMVÖ vergeben wird, zu führen. Auftraggeber und Konsumenten können dadurch sicher sein, dass das entsprechende Unternehmen den Richtlinien gemäß Daten verwendet.

Die Codes of Conduct sollen Ihnen mehr Sicherheit im täglichen Umgang mit Daten geben. Denn nur optimale Daten, auf rechtlich gesicherter Basis zielgruppenorientiert eingesetzt, werden zum gewünschten Erfolg führen. Was zählt, ist der Dialog.

Herzliche Grüße

Michael Straberger
Präsident

Inhalt

§ 1. ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH DER VERHALTENSREGELN	Seite 5
§ 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	Seite 6
§ 3. DATENSCHUTZRECHTLICHE ROLLENVERTEILUNG FESTLEGUNG DER AUFTRAGGEBER- UND DIENSTLEISTEREIGENSCHAFT	Seite 8
§ 4. DATENVERWENDUNG DURCH ADRESSVERLAGE UND DIREKTMARKETINGUNTERNEHMEN ALS AUFTRAGGEBER	Seite 11
§ 5. DATENVERWENDUNG DURCH ADRESSVERLAGE UND DIREKTMARKETINGUNTERNEHMEN ALS DIENSTLEISTER	Seite 15
§ 6. LISTBROKING	Seite 16
§ 7. DATENSICHERHEIT, DATENGEHEIMNIS	Seite 17
§ 8. BETROFFENENRECHTE	Seite 18
§ 9. CLEARINGFORUM DIREKTMARKETING	Seite 20
§ 10. GELTUNGSDAUER	Seite 22
ANHANG	Seite 23

§ 1.1. Die nachstehenden Verhaltensregeln dienen zur näheren Festlegung dessen, was in Ausführung des DSG 2000 und des § 151 GewO im Bereich der Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen als Verwendung von Daten nach Treu und Glauben anzusehen ist, sowie zur Festlegung der datenschutzrechtlichen Auftraggebereigenschaft im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000 in diesem Bereich.

2. Bei Einhaltung dieser Verhaltensregeln liegt hinsichtlich der geregelten Sachverhalte jedenfalls eine Datenanwendung nach Treu und Glauben im Sinne des § 6 Abs. 1 DSG 2000 vor. Datenanwendungen, die den nachstehenden Verhaltensregeln nicht entsprechen, verstoßen nicht allein deshalb gegen Treu und Glauben.

3. Die Verhaltensregeln gelten für sämtliche im Rahmen der Ausübung des Gewerbes gem. § 151 GewO vorgenommenen Tätigkeiten, die den Bestimmungen des DSG 2000 unterliegen.

Anm.: Die vorliegenden Verhaltensregeln gelten zwar an sich auch für die Verwendung elektronischer Adressen, setzen sich mit etwaigen Besonderheiten der Verwendung solcher Adressen für Zwecke der Direktwerbung jedoch nicht auseinander. Aufgrund der Bedeutung der E-Mail-Werbung in der öffentlichen Diskussion ist die Ergänzung dieser Verhaltensregeln um detaillierte Regelungen zur E-Mail-Werbung vorgesehen. Bis dahin darf nicht in jedem Einzelfall davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Verhaltensregeln bei der Verwendung von elektronischen Adressen für Zwecke der Direktwerbung jedenfalls eine Datenanwendung nach Treu und Glauben im Sinne des § 6 Abs. 1 DSG 2000 vorliegt.

§ 2.1. Für die nachfolgenden Regelungen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 DSGVO 2000.

2. Weiters gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.1. Datenverkauf

Einräumung eines zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts einschließlich des Rechts der Speicherung der gekauften Daten in eigenen Dateien des Käufers.

2.2. Datenlizenzierung

Einräumung eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts einschließlich des Rechts der Speicherung der lizenzierten Daten in eigenen Dateien des Lizenznehmers.

2.3. Datenvermietung

Einräumung des Rechts zu ein- oder mehrmaligem Einsatz der Daten für Direktwerbezwecke. Ein Speichern der Daten in eigenen Dateien des Mieters ist unzulässig.

2.4. Datenleasing

Einräumung eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts der Daten ohne Beschränkung der Anzahl der Einsätze. Ein Speichern der Daten in eigenen Dateien des Leasingnehmers ist unzulässig.

2.5. Eigene Dateien

Dateien eines Auftraggebers, die neben den im Eigentum des Auftraggebers stehenden Daten auch Daten Dritter enthalten können, an denen der Auftraggeber ein Nutzungsrecht einschließlich des Rechtes zur Speicherung in eigenen Dateien erworben hat. Dies versetzt den Auftraggeber in die Lage, solche Daten gemeinsam mit den in seinem Eigentum stehenden Daten zur Vorbereitung von Marketingaktionen zu verarbeiten. Im Gegensatz dazu werden bei Datenvermietung und Datenleasing bloß temporäre Hilfsdateien angelegt, die unmittelbar nach vertragskonformem Dateneinsatz wieder zu löschen sind. Zielgruppen herzustellen.

2.6. Marketingaktionen

Alle Maßnahmen, bei denen Medien- und Kommunikationstechniken zielgruppenadäquat und zielgruppenorientiert mit der Absicht eingesetzt werden, bestimmte Zielpersonen oder Zielgruppen mit werblichen Aussagen zu erreichen. Zu diesem Zweck werden die von der Interessenslage, örtlichen Situation, Bildungslage, wirtschaftlichen Situation, Alterssituation und ähnlichen Parametern her besonders geeignet erscheinenden Zielgruppen für ein Produkt (eine Dienstleistung) unter Heranziehung personenbezogener Daten und statistischer Hochrechnungen (sachbezogener Vermutungen und Typologien) unter Berücksichtigung von Chancen/Risiken-Kalkülen ausgewählt und angesprochen, um auf individuelle Bedürfnisse abgestimmte und angenäherte Marketingmaßnahmen zu setzen (ergebnisorientiertes Marketing) und durch Kundensegmentierungen Streuverluste/Werbefluten zu vermeiden. Die Zweckgrenze von Marketingaktionen als Marketing-, Werbe- und Absatzmaßnahmen liegt darin, die interaktive Beziehung zu Zielgruppen herzustellen.

2.7. Kunden- und Interessentendatei im Sinne des § 151 Abs. 5 Z. 8 GewO

Eine Datei, bei der das Kriterium für die Zugehörigkeit zu dieser Kunden- und Interessentendatei nicht enger sein darf, als „Käufer oder Interessent für eine solche Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, die marktüblich als Unternehmensgegenstand eines einzelnen Unternehmens vorkommt oder zulässigerweise und wirtschaftlich sinnvoll vorkommen kann“. Neben dieser Information darf die Datei noch einen Hinweis auf die Aktualität der Kundenbeziehung und die Intensität der Kundenbeziehung enthalten.

§ 3.1. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen verwenden Daten typischerweise in folgenden Konstellationen und sich daraus ergebender datenschutzrechtlicher Rollenverteilung:

1.1. Führung einer adressverlags- und direktmarketingunternehmenseigenen Kunden- und Interessentendatei:

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind hinsichtlich der Führung dieser Kunden- und Interessentendatei **Auftraggeber**.

1.2. Führung einer für die Tätigkeit als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen erforderlichen Datei (Marketingdatei – Ermittlung von Daten aus öffentlich zugänglichen Informationen, durch Befragung der Betroffenen, aus Kunden- und Interessentendateien Dritter oder aus Marketingdateien anderer Adressverlage und Direktmarketingunternehmen):

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind hinsichtlich der Führung dieser Marketingdatei **Auftraggeber**.

1.3. Übertragung von Nutzungsrechten an Daten durch Datenverkauf, Datenlizenzierung, Datenvermietung oder Datenleasing. Gegenstand des übertragenen Nutzungsrechtes können komplette Datensätze oder – insbesondere zur Ergänzung von Kunden- und Interessentendateien mit Zusatzmerkmalen (Datenanreicherung) oder zur Aktualisierung von Kunden- und Interessentendateien (Alt-/Neuabgleiche) – Teile hiervon sein.

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind hinsichtlich aller Fälle der Übermittlung von Daten aus ihrer Marketingdatei an Datenkäufer/Datenlizenznehmer/Datenmieter/Datenleasingnehmer **Auftraggeber**.

Der Datenkäufer/Datenlizenznehmer/Datenmieter/Datenleasingnehmer ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes der ihm übermittelten Daten, der nur für Marketingzwecke zulässig ist, **Auftraggeber** mit jenem Rechte- und Pflichtenumfang, der seiner Verfügungsgewalt über die verwendeten Daten entspricht. Diese Auftraggebereigenschaft besteht auch dann, wenn der Datenkäufer/Datenlizenznehmer/Datenmieter/Datenleasingnehmer jenen Adressverlag und Direktmarketingunternehmen, der ihm die Daten übermittelt hat, als Dienstleister bei der Durchführung der Marketingaktion heranzieht.

1.4. Vermittlung zwischen Inhabern und Nutzern von Kunden- und Interessentendateien (Listbroking): Inhaber von Kunden- und Interessentendateien überlassen Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen (einzelfallbezogen oder ständig) treuhändig (in der Regel mit der Zustimmung zu einer Untertreuhandchaft) ihre Daten zum Zwecke der Durchführung vereinbarter oder künftig zu akkordierender Marketingaktionen Dritter. Die Entscheidung, ob dem Nutzer Nutzungsrechte übertragen werden, treffen die Inhaber von Kunden- und Interessentendateien in Kenntnis der konkreten Marketingaktionen des Nutzers. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen stellen als Treuhänder (oder im Wege der Untertreuhandchaft mit dem Dienstleister des Nutzers) sicher, dass es nur zum Dateneinsatz für die konkreten Marketingaktionen des Nutzers kommt.

Der Inhaber der Kunden- und Interessentendatei ist hinsichtlich aller Fälle der Überlassung von Daten aus seiner Kunden- und Interessentendatei an Treuhänder (und Untertreuhänder) **Auftraggeber**.

Der Nutzer ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes dieser Daten zu Marketingaktionen in Ausübung seines Nutzungsrechtes **Auftraggeber** mit jenem Rechte- und Pflichtenumfang, der seiner Verfügungsgewalt über die verwendeten Daten entspricht. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind als Treuhänder **Dienstleister** des Inhabers der Kunden- und Interessentendatei und des Nutzers.

1.5. Analyse von Kundendaten (Datamining, Scoring) als Vorbereitungshandlung für Datenverkauf, Datenlizenzierung, Datenvermietung und Datenleasing aus der Marketingdatei oder für Inhaber von Kunden- und Interessentendateien bzw. im Zuge des Listbroking:

Hinsichtlich der eigenen Marketingdatei sind Adressverlage und Direktmarketingunternehmen **Auftraggeber**; hinsichtlich der Analyse der Daten aus Kunden- und Interessentendateien Dritter sind Adressverlage und Direktmarketingunternehmen **Dienstleister**.

1.6. Selektion von Daten aus Kunden- und Interessentendateien Dritter zur Durchführung von Marketingaktionen: Die beauftragten Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind **Dienstleister**.

1.7. Durchführung von Marketingaktionen für Kunden: Die beauftragten Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind **Dienstleister**.

1.8. Führung von Kunden- und Interessentendateien Dritter: Die beauftragten Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind **Dienstleister** des Inhabers der jeweiligen Kunden- und Interessentendatei.

§ 4.1. Die Ermittlung von Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des § 151 GewO, insbesondere der (Zweck-)Grenzen des § 151 Abs. 3 GewO. Daraus ergibt sich die Zulässigkeit der Ermittlung von Daten

1. aus öffentlich zugänglichen Informationen;
2. durch Befragung der Betroffenen;
3. aus Kunden- und Interessentendateien Dritter und
4. aus Marketingdateien anderer Adressverlage und Direktmarketingunternehmen.

2. Datenermittlungen und -analysen durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen können auch unabhängig von konkreten Marketingaktionen im Vorhinein mit der Zielsetzung erfolgen, die ermittelten bzw. verarbeiteten Daten in der Folge Dritten zu Marketingzwecken anzubieten und zu übermitteln.

3. Ohne Zustimmung des Betroffenen gem. § 4 Z. 14 DSGVO 2000 zur Übermittlung seiner Daten für Marketingzwecke Dritter dürfen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen nur die in § 151 Abs. 5 Z. 1–8 GewO genannten Datenarten aus einer Kunden- und Interessentendatei eines Dritten – unter Beachtung des § 2 Abs. 2 Z. 7 – ermitteln, wenn die schriftlich unbedenkliche Erklärung des Inhabers der Daten iSd Abs. 8 vorliegt.

Die Verwendung sensibler Daten, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht, ist – sofern keine ausdrückliche Zustimmung gem. § 4 Z. 14 DSGVO 2000 vorliegt – an die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten für Marketingzwecke Dritter gebunden; bei der Ermittlung und Weiterverwendung von sensiblen Daten aus einer Kunden- und Interessentendatei eines Dritten hat eine schriftlich unbedenkliche Erklärung des Inhabers der Datei über diese ausdrückliche Einwilligung iSd Abs. 8 vorzuliegen.

4. Im Falle der Ermittlung von Daten durch Befragung der Betroffenen wird neben der Identität des Auftraggebers offen gelegt, dass die Daten für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter einschließlich der Gestaltung und des Versandes von Werbemitteln verwendet werden. Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass dies in personenbezogener Form erfolgt. Auf die Möglichkeit des Lösungsrechts – sei es in Form physischer Löschung oder Sperrung der Verwendung dieser Daten – wird hingewiesen (vgl. § 8).

§ 4. DATENVERWENDUNG DURCH ADRESSVERLAGE UND DIREKTMARKETINGUNTERNEHMEN ALS AUFTRAGGEBER

Diese Informationen für die Betroffenen (Muster siehe Anlage 1.1) sind im Zuge der – sei es schriftlichen, elektronischen oder mündlichen – Befragung in geeigneter Form, vorzugsweise schriftlich, etwa in Anschreiben oder Fragebögen an gut sichtbarer Stelle, im elektronischen Wege ausdruck- und abspeicherbar zu erteilen. Ist die Informationserteilung nur mündlich möglich, hat sie unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Information für den Betroffenen zu erfolgen.

5. Im Falle der schriftlichen Ermittlung von sensiblen Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gem. § 151 Abs. 4 GewO ist dem Erfordernis der Ausdrücklichkeit der Einwilligung des Betroffenen jedenfalls bei Einholung der eigenhändigen Unterschrift, im Falle der Ermittlung auf elektronischem Wege jedenfalls bei „Doppelklick“, das heißt bei Eingabe mit Korrekturmöglichkeit, Genüge getan (Muster siehe Anlage 1.2).

6. Daten, welche Rückschlüsse auf strafrechtliche Verurteilungen zulassen (§ 8 Abs. 4 DSGVO 2000), dürfen für Marketingzwecke nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmung gem. § 4 Z. 14 DSGVO 2000 verwendet werden.

7. Zur Vermeidung von – aus Sicht der werbetreibenden Unternehmen – Streuverlusten, aber auch zur Vermeidung von – aus Sicht der Verbraucher – Werbefluten werden für Marketingaktionen die zu bewerbenden Zielgruppen anhand von ermittelten Daten oder anhand von für Marketingzwecke erhobener Marketinginformationen und -klassifikationen, die namentlich bestimmten Personen aufgrund von Marketinganalyseverfahren zugeschrieben werden (sachbezogene Vermutungen und Typologien), definiert; diese dürfen nur für Marketingzwecke verwendet werden. An Dritte dürfen diese nur dann übermittelt werden, wenn sie unbedenklich erklären, dass sie diese Analyseergebnisse ausschließlich für Marketingzwecke verwenden. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden diese unbedenkliche Erklärung iSd § 151 Abs. 6 GewO schriftlich einholen.

8. Schriftliche unbedenkliche Erklärungen im Sinne des § 151 GewO werden von den dazu befugten Organen der Inhaber von Kunden- und Interessentendateien abgegeben; diese bei der Ermittlung von Daten aus Kunden- und Interessentendateien verwendeten Erklärungen haben die eindeutige Aussage zu enthalten, dass die Betroffenen in geeigneter Weise über die Möglichkeit informiert wurden, die Übermittlung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter zu untersagen, und dass keine Untersagung erfolgt ist; sollen sensible

Daten übermittelt werden, weiters die eindeutige Aussage, dass die Betroffenen in die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter ausdrücklich eingewilligt haben (Muster siehe Anlage 2). Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der genannten Erklärungen durch den Adressverlag und Direktmarketingunternehmen besteht nur, wenn Anlass zu Bedenken gegeben ist (Häufung der dem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen bekannt gewordenen Beschwerdefälle, dem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen bekannte datenschutzrechtliche Verurteilungen des Inhabers der Kunden- und Interessentendatei). Der Adressverlag und das Direktmarketingunternehmen wird in diesem Fall nach Maßgabe der folgenden Absätze 9 und 10 die Richtigkeit der Erklärung des Inhabers der Kunden- und Interessentendatei prüfen.

9. Als geeignete Information über die Möglichkeit der Untersagung der Übermittlung von Daten für Marketingzwecke Dritter dürfen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen insbesondere ansehen:

- schriftliche Information bei schriftlicher Datenermittlung;
- mündliche Information bei mündlicher Datenermittlung;
- ausdruck- und abspeicherbare Information bei elektronischer Datenermittlung;
- schriftliche Information in Werbemitteln, wenn solche zumindest einmal jährlich an Betroffene gerichtet werden;
- in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Information jedenfalls dann, wenn diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Betroffenen vom Inhaber der Kunden- und Interessentendatei ausgefolgt wurden oder für diesen in elektronischer Form ausdruck- und abspeicherbar verfügbar waren.

10. Bei Prüfung aufgrund von Bedenken dürfen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen davon ausgehen, dass im Fall der schriftlichen oder elektronischen Ermittlung von sensiblen Daten durch Inhaber von Kunden- und Interessentendateien gem. § 151 Abs. 4 GewO dem Erfordernis der Ausdrücklichkeit der Einwilligung jedenfalls dann Genüge getan wurde, wenn der Inhaber der Kunden- und Interessentendatei im Falle der schriftlichen Ermittlung die eigenhändige Unterschrift, im Falle der Ermittlung auf elektronischem Wege die Einwilligung durch „Doppelklick“ das heißt durch Eingabe mit Korrekturmöglichkeit, einholt.

11. Die Gestaltung der Werbeaussendung erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 151 Abs. 7 GewO. Führen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen die Gestaltung von Aussendungen im Zuge von Marketingaktionen selbst durch, tragen sie dafür Sorge, dass durch entsprechende Kennzeichnung des ausgesendeten Werbematerials die Identität der Auftraggeber der Ursprungsdateien nachvollziehbar ist.

Wirken Adressverlage und Direktmarketingunternehmen an Werbeaussendungen nur durch Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Daten mit, weisen sie den Auftraggeber der Marketingaktion darauf hin, dass er Vorkehrungen zu treffen hat, die dem Betroffenen die Rückverfolgung der Herkunft der Daten ermöglichen.

Die Rückverfolgung der Herkunft von Daten kann insbesondere durch eine Kennzeichnung gemäß der im Marketingbereich gebräuchlichen Vorgangsweisen (Aufdruck der DVR-Nummer des Inhabers der Ursprungsdatei/bei Fehlen dieser des Adressverlages und Direktmarketingunternehmens) erfolgen.

12. Soweit von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen Einfluss auf die äußere Gestaltung von Werbebotschaften genommen werden kann, wird sichergestellt, dass diese nicht die allfällige Sensibilität des Inhaltes erkennen lässt.

13. Daten über Zuordnungen zu Kaufkraftklassen werden ausschließlich für Marketingzwecke verwendet und dürfen nicht für Zwecke der Bonitätsbeurteilung im Zuge von Geschäftsabschlüssen zur Verfügung gestellt werden.

§ 5.1. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen, die als Dienstleister auftreten, haben mit ihrem datenschutzrechtlichen Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung zu schließen (Muster siehe Anlage 3). Sie sind an die datenschutzrechtlichen Vorgaben ihres Auftraggebers gebunden.

2. Die Ermittlung von Daten als Dienstleister erfolgt ausschließlich im Rahmen der Ermittlungsbefugnisse des jeweiligen datenschutzrechtlichen Auftraggebers.

3. Im Falle der Ermittlung von Daten durch Befragung des Betroffenen durch einen Adressverlag und ein Direktmarketingunternehmen als Dienstleister werden dieser Umstand, die Identität des Auftraggebers und der Zweck der Ermittlung offen gelegt. Es wird, wenn dies der Fall ist, klar zum Ausdruck gebracht, dass die Datenverwendung in personenbezogener Form erfolgt.

4. Erhält ein Adressverlag und Direktmarketingunternehmen als Dienstleister vom datenschutzrechtlichen Auftraggeber den Auftrag, dessen Informationspflichten wahrzunehmen, ist offen zu legen, dass die Daten für Marketingzwecke des Auftraggebers ermittelt und von diesem in personenbezogener Form verwendet werden. Erhält ein Adressverlag und Direktmarketingunternehmen als Dienstleister vom datenschutzrechtlichen Auftraggeber den Auftrag, für diesen Erklärungen des Betroffenen einzuholen, ist hinsichtlich der Ermittlung sensibler Daten § 4 Abs. 5 anzuwenden.

5. Hinsichtlich der Gestaltung von Werbeaussendungen ist § 4 Abs. 11 und 12 sinngemäß anzuwenden.

§ 6.1. Die Ermittlung von Daten als Listbroker erfolgt ausschließlich im Rahmen der Ermittlungsbefugnisse des Adressverlages und Direktmarketingunternehmens gem. § 151 Abs. 5 GewO.

2. Das Datum der „Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Kunden- und Interessentendatei im Sinne des § 151 Abs. 5 Z. 8 GewO“ darf für Zwecke des Listbroking nur im Umfang des § 2 Abs. 2 Z. 7 verwendet werden.

3. Für die Einholung schriftlicher unbedenklicher Erklärungen der Inhaber von Kunden- und Interessentendateien zur Vorbereitung von Listbroking (durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen) gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 8, 9 und 10 (Muster siehe Anlagen 1.3, 1.4). Hinsichtlich der Gestaltung von Werbeaussendungen ist § 4 Abs. 11 und 12 sinngemäß anzuwenden.

§ 7.1. Sämtlichen, sich aus den §§ 14 und 15 DSGVO 2000 ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf Datensicherheitsmaßnahmen und das Datengeheimnis ist in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen.

2. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Schriftliche Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter gem. § 15 Abs. 2 DSGVO 2000 (Muster siehe Anlage 4.1).
2. Erteilung und laufende Aktualisierung von Arbeitsanweisungen über Datensicherheitsmaßnahmen (Muster siehe Anlage 4.2).
3. Erstellung und laufende Aktualisierung von Listen der Anordnungsbefugten, Zutrittsberechtigten, Zugriffsberechtigten und Betriebsberechtigten gem. § 14 Abs. 2 Z. 2, 4–6 DSGVO 2000 (Muster siehe Anlage 4.3 bis 4.6).

§ 8.1. Sofern Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gem. § 3 Abs. 1 Z. 1–3 u. 5 Auftraggeber sind, sind sie Adressat des Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrechts des Betroffenen. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen haben in diesen Fällen nach den Vorschriften der §§ 26–27 DSGVO 2000 sowie des § 151 GewO vorzugehen.

2. Darüber hinaus besteht gegenüber Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen das über das Widerspruchsrecht des § 28 Abs. 1 DSGVO 2000 hinausgehende Löschungs- und Widerspruchsrecht gem. § 151 Abs. 8 GewO. Im Sinne der Aussagekraft der Marketingdatei des Adressverlages und Direktmarketingunternehmens, der Vermeidung von Streuverlusten und zur Vereinheitlichung der Vorgangsweise wird jeder Widerspruch gegen die Führung in der Marketingdatei eines Adressverlages und Direktmarketingunternehmens bzw. jedes Lösungsbegehren in der Weise gehandhabt, dass sämtlichen eingegangenen Wünschen, nicht in künftigen Datenanwendungen des Adressverlages und Direktmarketingunternehmens aufzuscneiden, ehestmöglich, längstens innerhalb von acht Wochen durch Löschung bzw. Verwendungssperre (vgl. Abs. 3) in der Marketingdatei des Adressverlages und Direktmarketingunternehmens entsprochen wird.

Darüber hinaus ist der FV Werbung und Marktkommunikation der Bundessparte „Information und Consulting“ der Wirtschaftskammer Österreich bestrebt, die Effektivität der „Robinson-Liste“ iSd § 151 GewO zu gewährleisten.

3. Erhebt der Betroffene Widerspruch gegen die Datenverwendung oder begehrt die Löschung seiner Daten, werden Adressverlage und Direktmarketingunternehmen ihn über die Vorteile einer Verwendungssperre aufklären und mangels Äußerung des Betroffenen eine Verwendungssperre vornehmen bzw. auf sein Verlangen die Löschung durchführen.

4. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden im Zuge der Auskunftserteilung gem. § 26 DSGVO im Sinne einer vollständigen Information des Betroffenen auch auf die Möglichkeit hinweisen, eine Eintragung in die „Robinsonliste“ vorzunehmen und bei weiteren Fragen auch die Dienste des „Clearingforum Direktmarketing“ (§ 9) in Anspruch zu nehmen (Muster siehe Anlage 5).

5. Führen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen Aussendungen als Dienstleister durch (§ 3 Abs. 1 Z. 7), haben sie aufgrund eines innerhalb von 3 Monaten nach der Werbeaussendung gestellten Auskunftsbegehrens anhand der vom Betroffenen zur Verfügung gestellten Informationen über die Werbeaussendung binnen 8 Wochen die Identität der Auftraggeber der Ursprungsdateien bekannt zu geben.

Wirken Adressverlage und Direktmarketingunternehmen an Aussendungen bloß durch zur Verfügungstellung oder Vermittlung von Daten mit, haben sie nach Möglichkeit zur Auffindung der Auftraggeber der Ursprungsdateien beizutragen.

6. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden Inhaber von Kunden- und Interessentendateien über bei ihnen eingelangte Widersprüche bzw. Lösungsbegehren betreffend Daten aus Kunden- und Interessentendateien informieren, sodass diese unbeschadet eines von Betroffenen an sie zu richtenden Begehrens Veranlassungen treffen können.

§ 9.1. Für Fragen der Auslegung dieser Verhaltensregeln und zur Unterstützung einer angemessenen und effizienten Durchsetzung von Betroffenenrechten wird der Direct Marketing Verband Österreich in Kooperation mit dem FV Werbung und Marktkommunikation der Bundessparte „Information und Consulting“ der Wirtschaftskammer Österreich beim Direct Marketing Verband Österreich das „Clearingforum Direktmarketing“ einrichten.

2. Das Clearingforum Direktmarketing kann ausschließlich für den Bereich der Verwendung von Marketingdaten in Österreich oder durch österreichische Unternehmer angerufen werden.

3. Das Clearingforum Direktmarketing besteht aus der Clearingstelle und dem Beirat. Die Clearingstelle wird vom Direct Marketing Verband Österreich in Kooperation mit dem FV Werbung und Marktkommunikation der Bundessparte „Information und Consulting“ der Wirtschaftskammer Österreich besetzt und besteht aus deren Leiter, seinem Stellvertreter und dem Sekretariat. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Ihm sollen zwei Vertreter der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen, zwei vom FV Werbung und Marktkommunikation der Bundessparte „Information und Consulting“ der Wirtschaftskammer Österreich entsandte Mitglieder und zwei Experten angehören. Das Bundeskanzleramt und die Bundesarbeiterkammer haben das Recht, nach Maßgabe ihrer personellen Ressourcen je 2 weitere Beiratsmitglieder zu entsenden.

4. Die Clearingstelle wird ausschließlich über schriftliche Eingabe des Betroffenen tätig und übernimmt als exekutives Organ die Erledigung von an das Clearingforum Direktmarketing gerichteten Eingaben. Sie erhebt den Sachverhalt und spricht eine Empfehlung aus. Sie beschließt die Einstellung des Verfahrens, sobald sie von der Einleitung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens Kenntnis erlangt.

Die Clearingstelle berichtet dem Beirat einmal im Quartal über die eingelangten Eingaben und deren Erledigung. Dabei ist in Zweifelsfragen eine mit dem Beirat akkordierte Vorgangsweise für die Zukunft festzulegen. Darüber hinaus kann die Clearingstelle, wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert, auch außerhalb des turnusmäßigen Berichtswesens Fragen an den Beirat herantragen, deren Klärung für die ordnungsgemäße Behandlung der Eingabe erforderlich ist.

5. Über die Erhebungsergebnisse und seine Empfehlung wird das Clearingforum Direktmarketing dem/n Betroffenen und dem/den belangten Unternehmer(n) berichten. Es ist befugt, die Verfahrensergebnisse auch der Datenschutzkommission über Anfrage mitzuteilen. Hierauf sind der Betroffene und der/die belangte(n) Unternehmer vor Beginn der Erhebungen hinzuweisen.

§ 10. Diese Verhaltensregeln gelten bis auf Widerruf; dieser Widerruf ist in der gleichen Form zu veröffentlichen, in der diese Verhaltensregeln veröffentlicht werden/wurden.

Auftraggeber dieser(s) Kundenbefragung/Datenerhebung/Fragebogens ist:

Name/Adresse. Zweck dieser Datenerhebung ist die Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter einschließlich der Gestaltung und des Versandes von Werbemitteln. Ihre Daten werden vom Auftraggeber personenbezogen ermittelt, gespeichert, analysiert und für Marketingaktionen Dritter verwendet bzw. Dritten zur Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen übermittelt. Sie sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, vom Auftraggeber die physische Löschung aller Ihrer beim Auftraggeber gespeicherten personenbezogenen Daten oder deren Verwendungssperre zu verlangen; nur die Verwendungssperre verhindert, dass Ihre Daten im Zuge der Neuermittlung von Daten wieder in Dateien des Auftraggebers gelangen.

ANLAGE 1.2. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ – EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Auftraggeber dieser(s) Kundenbefragung/Datenerhebung/Fragebogens ist:

Name/Adresse. Zweck dieser Datenerhebung ist die Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter einschließlich der Gestaltung und des Versandes von Werbemitteln. Ihre Daten werden vom Auftraggeber personenbezogen ermittelt, gespeichert, analysiert und für Marketingaktionen Dritter verwendet bzw. Dritten zur Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen übermittelt. Mit Unterfertigung des Fragebogens erklären Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung zu diesen Datenverwendungen. Sie sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, vom Auftraggeber die physische Löschung aller Ihrer beim Auftraggeber gespeicherten personenbezogenen Daten oder deren Verwendungssperre zu verlangen; nur die Verwendungssperre verhindert, dass Ihre Daten im Zuge der Neuermittlung von Daten wieder in Dateien des Auftraggebers gelangen.

Unterschrift/Doppelklick

Auftraggeber dieser(s) Kundenbefragung/Datenerhebung/Fragebogens ist:

Name/Adresse. Zweck dieser Datenerhebung ist

1. die datenmäßige Unterstützung des Geschäftsverkehrs mit dem Kunden (Kundenbetreuung, Auftragsabwicklung, Verrechnung, Evidenz u. dgl.) und die Vorbereitung und Durchführung von eigenen Marketingaktionen einschließlich der Gestaltung und des Versandes von Werbemitteln, und
2. die Weitergabe der Marketingdaten an Adressverlage und Direktmarketingunternehmen oder im Wege des Listbroking an Dritte zur Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen einschließlich der Gestaltung und des Versandes von Werbemitteln.

Ihre Daten werden vom Auftraggeber personenbezogen ermittelt, gespeichert, analysiert und für eigene Marketingaktionen verwendet bzw. Dritten zur Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen übermittelt.

Sie sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, diese Übermittlung an Dritte zu Marketingzwecken zu untersagen.

ANLAGE 1.4. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ EINSCHLIESSLICH UNTERSAGUNGSMÖGLICHKEIT DES LISTBROKING UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Auftraggeber dieser(s) Kundenbefragung/Datenerhebung/Fragebogens ist:

Name/Adresse. Zweck dieser Datenerhebung ist

1. die datenmäßige Unterstützung des Geschäftsverkehrs mit dem Kunden (Kundenbetreuung, Auftragsabwicklung, Verrechnung, Evidenz u. dgl.) und die Vorbereitung und Durchführung von eigenen Marketingaktionen einschließlich der Gestaltung und des Versandes von Werbemitteln, und
2. die Weitergabe der Marketingdaten an Adressverlage und Direktmarketingunternehmen oder im Wege des Listbroking an Dritte zur Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen einschließlich der Gestaltung und des Versandes von Werbemitteln.

Ihre Daten werden vom Auftraggeber personenbezogen ermittelt, gespeichert, analysiert und für eigene Marketingaktionen verwendet bzw. Dritten zur Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen übermittelt.

Mit Unterfertigung des Fragebogens erklären Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung zu diesen Datenverwendungen. Sie sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, diese Ihre Einwilligungserklärung zu widerrufen und die Übermittlung an Dritte zu Marketingzwecken zu untersagen.

Unterschrift/Doppelklick

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

Ihre Anfrage vom beauskunften wir als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen nach den Vorgaben des § 26 Abs. 1 und 6 Datenschutzgesetz 2000 wie folgt:

1. Die zu Ihrer Person in unserer Marketingdatei verarbeiteten Daten und die verfügbaren Informationen über deren Herkunft sind;/entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.
2. Zu Ihrer Person in unserer Marketingdatei verarbeitete Daten wurden an Werbetreibende übermittelt.
3. Zweck der Datenverwendung ist die Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter einschließlich der Gestaltung und des Versands von Werbemitteln.
4. Rechtsgrundlage ist § 151 Gewerbeordnung (Regelungen betreffend Adressverlage und Direktmarketingunternehmen).

Sie haben die Löschung aller zu Ihrer Person in unserer Marketingdatei gespeicherten personenbezogenen Daten begehrt. Wir weisen darauf hin, dass diese Löschung nicht geeignet ist, die neuerliche Aufnahme von Daten zu Ihrer Person in unsere Marketingdatei zu verhindern. Ihr Ziel, dass unser Unternehmen Daten zu Ihrer Person in Zukunft nicht mehr zur Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter verwendet, kann besser durch die Anfügung einer Verwendungssperre zu dem Sie betreffenden Datensatz erreicht werden. Gem. § 151 Abs. 8 Gewerbeordnung haben wir daher eine Verwendungssperre vorgenommen. Die physische Löschung der Daten zu Ihrer Person erfolgt, wenn Sie trotz dieses Hinweises darauf bestehen.

Sollten Sie für sich die Zustellung adressierter Werbung generell ausschließen wollen, besteht die Möglichkeit des kostenlosen Eintrags in die so genannte „Robinsonliste“, die der Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Bundessparte „Information und Consulting“ der Wirtschaftskammer Österreich (Kommunikationsdaten) führt. An diese Liste sind alle Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gebunden.

Für weitere Fragen zu dieser Beauskunftung, der vorgeschlagenen Verwendungssperre und der Robinsonliste steht Ihnen auch kostenlos das beim Direct Marketing Verband Österreich (Kommunikationsdaten) eingerichtete „Clearingforum Direktmarketing“ zur Verfügung.

ANLAGE 2.

Unbedenkliche Erklärung

im Sinne des § 151 Abs. 4 und 5 Gewerbeordnung idF. BGBl. I Nr. 111/2002 (GewO) hinsichtlich der Weitergabe von Daten zu Marketingzwecken Dritter

seitens (im Folgenden Inhaber der Kunden- und Interessentendatei)

gegenüber (im Folgenden Adressverlag und Direktmarketingunternehmen)

(für die Ermittlung durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen und beim Listbroking)

1. Der Inhaber der Kunden- und Interessentendatei erklärt gegenüber dem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen rechtsverbindlich, dass die Betroffenen hinsichtlich der Weitergabe nachstehender Daten
 1. Namen
 2. Geschlecht
 3. Titel
 4. akademischer Grad
 5. Anschrift
 6. Geburtsdatum
 7. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und
 8. Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Kunden- und Interessentendatei
zu Marketingzwecken Dritter in geeigneter Weise über die Möglichkeit informiert wurden,
 - die Übermittlung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter zu untersagen, und dass
 - keine Untersagung seitens der Betroffenen erfolgt ist.

(zusätzlich für sensible Daten)

2. Überdies erklärt der Inhaber der Kunden- und Interessentendatei gegenüber dem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen für den Fall der Weitergabe sensibler Daten für Marketingzwecke Dritter rechtsverbindlich, dass die Betroffenen in die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter ausdrücklich eingewilligt haben.

für den Inhaber der Kunden- und Interessentendatei

..... am:

Vereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen
gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000)
zwischen:

(im Folgenden Auftraggeber)	(im Folgenden Dienstleister)

Durchzuführende Arbeiten (bzw. Anwendungen):
--

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters eines derartigen schriftlichen Auftrages.
2. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
3. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

(Wählen Sie unter den Optionen 4.a. bis 4.d. eine aus und streichen Sie die anderen.)

ANLAGE 3.

4.a. Der Dienstleister ist nicht berechtigt, einen Subverarbeiter heranzuziehen.

ODER

4.b. Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der Auftraggeber zustimmt. Er muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 10 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen einght, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

ODER

4.c. Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen. Er hat jedoch den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSGVO geschlossen werden. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen einght, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

ODER

4.d. Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen; der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis und ist damit einverstanden. Der Auftraggeber verzichtet darauf, von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters verständigt zu werden sowie auf eine dahingehende Untersagung. Es muss ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSGVO geschlossen werden. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen einght, die dem Dienstleister aufgrund dieser Vereinbarung obliegen.

5. Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO 2018 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.
6. Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter aufzubewahren oder zu vernichten.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister unmittelbar von Änderungen des DSGVO 2018, § 151 GewO und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Dienstleister eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.
8. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
9. Auf diese Vereinbarung soll ausschließlich österreichisches Recht angewendet werden. Die Vertragsparteien sichern einander die loyale Handhabung dieser Vereinbarung zu. Dennoch auftretende Meinungsverschiedenheiten werden nach Wahl des Dienstleisters vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien oder dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers gelöst.

Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Teile dieser Vereinbarung sollen jene Bestimmungen treten, die ohne Rechtsunwirksamkeit zu begründen, den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und in ihrem Ergebnis auf datenschutzrechtliche Vorgaben am nächsten kommen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.

für den Auftraggeber

für den Dienstleister

.....
unterzeichnet am: unterzeichnet am:

ANLAGE 4.1.

Verpflichtungserklärung gem. § 15 Abs. 2 DSGVO 2000

Ich verpflichte mich, alle personenbezogenen Daten und sonstige zugeordnete Merkmale aus Datenanwendungen, die mir im Rahmen meines Arbeits-/Dienstverhältnisses anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

Ferner verpflichte ich mich, Daten ausschließlich aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung meines Arbeits-/Dienstgebers zu verarbeiten und zu übermitteln. Die für meinen Arbeitsplatz geltende Arbeitsanweisung in der jüngsten Fassung über Datensicherheitsmaßnahmen (Beilage/A) sowie über Befugnisse/Berechtigungen (Beilage/B) werde ich in der jeweils aktuellen Fassung getrennt unterfertigen.

Durch diese Verpflichtungserklärung werden sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht berührt. Weiters verpflichte ich mich, das Datengeheimnis und sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten auch nach Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses einzuhalten, und nehme zur Kenntnis, dass ein Verstoß dagegen nicht nur arbeitsrechtliche, sondern auch (verwaltungs-)strafrechtliche Folgen haben und allenfalls schadenersatzpflichtig machen kann.

(An das Datengeheimnis und sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten auch in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren bin ich während des aufrechten Arbeits-/Dienstverhältnisses sowie nach dessen Beendigung bis zur Entbindung von denselben durch meinen Arbeits-/Dienstgeber gebunden, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes geregelt ist. Während des aufrechten Arbeits-/Dienstverhältnisses und nach dessen Beendigung trage ich ferner dafür Sorge, dass Unberechtigten kein Zugang zu Daten aus Datenanwendungen meines Arbeits-/Dienstgebers ermöglicht wird.)

(Schließlich versichere ich an Eides statt, dass ich noch nie rechtskräftig wegen Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse (§§ 118–124 StGB), Datenbeschädigung (§ 126a StGB), betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauches (§ 148a StGB), strafbarer Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (§§ 223–231 StGB), Landesverrates (§§ 252–256 StGB), strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege (§§ 288–301 StGB), strafbarer Verletzungen der Amtspflicht und verwandter strafbarer Handlungen (§§ 302–313 StGB) oder wegen Geheimnisbruches (§ 48 DSGVO 1978), unbefugten Eingriffes in Verarbeitungen (§ 49 DSGVO 1978), Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht (§ 51 DSGVO 2000) bzw. wegen einschlägiger Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 50 DSGVO 1978, § 52 DSGVO 2000, § 368 Zif. 14 GewO, nunmehr § 367 Zif. 39 GewO) verurteilt wurde und auch gegenwärtig kein Verfahren gegen mich anhängig ist bzw. gerichtliche Vorerhebungen/Voruntersuchungen gepflogen werden.)

.....
Datum

.....
Unterschrift

ARBEITSANWEISUNG

von

(im Folgenden: Unternehmen)

über

DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN:

(Beilage/A der Verpflichtungserklärung)

vom (Datum)

Das Unternehmen als Adressenverlag und Direktwerbeunternehmen fühlt sich im besonderen Maße dem Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verpflichtet.

Von jedem Mitarbeiter ist sicherzustellen, dass **Daten vor** zufälliger oder unrechtmäßiger **Zerstörung** und vor **Verlust geschützt** sind, dass ihre **Verwendung ordnungsgemäß** erfolgt und dass die Daten **Unbefugten nicht zugänglich** sind. Insbesondere sind nachstehende Verarbeitungs- und Übermittlungsanordnungen sowie die Liste Anordnungsbefugter zu **beachten**:

1. Die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten des Unternehmens und zwischen den Mitarbeitern ist wie folgt festgelegt:

.....
.....
.....

2. Die Verwendung von Daten ist jeweils an das Vorliegen gültiger Anordnungen der hiezu befugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter geknüpft.

Anordnungsbefugte Organisationseinheiten und Mitarbeiter des Unternehmens sind aus der **Liste Anordnungsbefugter** in der jüngsten Fassung zu entnehmen.

3. Jeder Mitarbeiter nimmt die Belehrung über seine nach dem Datenschutzgesetz und nach innerorganisatorischer Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zur Kenntnis.
4. Die zum Zutritt zu den Räumlichkeiten des Unternehmens berechtigten Personen/Personengruppen sind aus der **Liste Zutrittsberechtigter** in der jüngsten Fassung zu entnehmen.
5. Die zum Zugriff auf Daten und Programme des Unternehmens berechtigten Personen/Personengruppen sind aus der **Liste Zugriffsberechtigter** in der jüngsten Fassung zu entnehmen.

Unbefugten ist weder Einsicht auf die Datenträger des Unternehmens zu gewähren, noch dürfen Unbefugte die Datenträger des Unternehmens verwenden.

6. Die zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte des Unternehmens berechtigten Personen/Personengruppen sind aus der **Liste Betriebsberechtigter** in der jüngsten Fassung zu entnehmen.

Jedes Datenverarbeitungsgerät sowie jedes Programm darf ausschließlich mit dem, dem jeweiligen Mitarbeiter bekannt gegeben Zutrittscode, zu dessen Geheimhaltung sich der jeweilige Mitarbeiter verpflichtet, in Betrieb genommen werden.

7. Über tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen von Daten ist Protokoll zu führen.
8. Gelangt einem Mitarbeiter zur Kenntnis, dass Betroffene sich beschwert erachten, ist die gesamte Dokumentation der Datenverwendung dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen; insbesondere dürfen diese Daten in keiner Weise verändert werden, um die Möglichkeit einer allfälligen Verletzung nachvollziehen zu können.

ARBEITSANWEISUNG

von

(im Folgenden: Unternehmen)

über

DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN:

LISTE ANORDNUNGSBEFUGTER gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 DSGVO 2000

(Beilage/B der Verpflichtungserklärung)

vom (Datum)

Die Verwendung von Daten ist jeweils an das Vorliegen gültiger Anordnungen der hierzu befugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter des Unternehmens geknüpft. Anordnungsbefugte sind:

.....
.....
.....

ARBEITSANWEISUNG

von

(im Folgenden: Unternehmen)

über

DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN:

LISTE ZUTRITTSBERECHTIGTER gemäß § 14 Abs. 2 Z. 4 DSGVO 2000

vom (Datum)

Zum Zutritt zu den Räumlichkeiten des Unternehmens sind berechtigt:

Kunden des Unternehmens und Dritte sind unter Begleitung durch den Empfang ausschließlich zum Zutritt zu den hierfür vorgesehen Konferenz-/Besprechungsräumlichkeiten berechtigt, in denen keine Zugriffsmöglichkeit auf Daten des Unternehmens, in welcher Form immer, besteht.

Zu den übrigen Räumlichkeiten des Unternehmens sind nachstehende Personen Zutrittsberechtigt:

.....
.....
.....

ARBEITSANWEISUNG

von

(im Folgenden: Unternehmen)

über

DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN:

LISTE ZUGRIFFSBERECHTIGTER gemäß § 14 Abs. 2 Z. 5 DSGVO 2000

vom (Datum)

Zum Zugriff auf Daten und Programme des Unternehmens unter Verwendung des ihnen zugewiesenen Zutrittscodes – dessen Geheimhaltung verpflichtend ist – jeweils im Umfang der der Organisationseinheit zukommenden Berechtigung sind berechtigt:

.....
.....
.....

ARBEITSANWEISUNG

von

(im Folgenden: Unternehmen)

über

DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN:

LISTE BETRIEBSBERECHTIGTER gemäß § 14 Abs. 2 Z. 6 DSGVO 2000

vom (Datum)

Zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte und Programme des Unternehmens unter Verwendung des ihnen zugewiesenen Zutrittscodes – dessen Geheimhaltung verpflichtend ist – sind berechtigt:

.....
.....
.....



Unternehmen, die sich verpflichten, die Codes of Conduct einzuhalten, können das Logo Fair Data führen. Mitgliedsunternehmen des DMVÖ steht dieses kostenlos zur Verfügung, sie müssen hierfür nur die entsprechende Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

Unternehmen, die nicht Mitglied des DMVÖ sind und sich verpflichten, die Codes of Conduct einzuhalten, können ebenfalls gegen eine Gebühr von Euro 300,- zuzügl. MwSt pro Jahr (12 Monate) das „Fair Data“-Logo führen, wenn sie die Verpflichtungserklärung für Nicht-Mitglieder unterzeichnen.

Weitere Informationen sowie die Verpflichtungserklärungen zum Download finden Sie unter <http://www.dmvoe.at/FairData>

